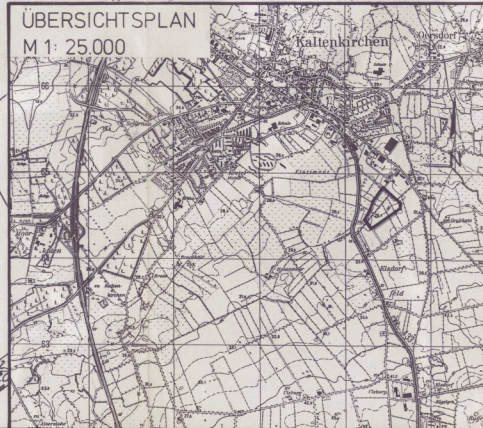


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.37 FÜR DAS GEBIET »BARCK-ESCH«

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN WERNER-VON SIEMENS-STRASSE, INDUSTRIEGLEIS, BOSCHSTRASSE UND BORSIGSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl 1 S. 1963)



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 26. Februar 1983 (GVBl. I, Schl.-H. S. 83) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.1989... Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 »Barck-Esch« für das Gebiet »Werner-von-Siemens-Strasse, Industriegleis, Boschstraße und Borsigstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

- Sichtfelder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauB
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BAUNVO unzulässig.
- Einfriedigungen gem. § 82 LBO
Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkante bzw. 1,50 m über Schienenoberkante zulässig. Zur Sicherung der Bauordnungsregeln können mit Ausnahme des Sichtfeldes an Bahnübergängen Einfriedigungen bis max. 2,50 m Höhe ausnahmsweise zugelassen werden (§ 82).
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und 25 BauB
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Sichtfeldern als Immissionschutzpflanzungen dicht mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Beetzflächen und einzelnen Strauchgruppen gärtnerisch zu gestalten.
- Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen (gem. § 1 Abs. 5 BauB) (Vm. § 1191 BauNVO)

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES	§ 9/7 Bau OB
GI	ART DER BÄULICHEN NUTZUNG	§ 9/111 Bau OB
	INDUSTRIEGEBIET	§ 9 Bau NVO
	MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG	§ 9/11/1 Bau OB
	BAUMASSENZAHL	§ 16/2/1 Bau NVO
	GRUNDPLÄCHENZAHL	§ 16/2/2 Bau NVO
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9/11/2 Bau OB
	BAUGRENZE	§ 23/3 Bau NVO
	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9/11/11 Bau OB
	STRASSENBEREINZUGSLINIE	
	PFLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	
	BAHNANLAGEN	§ 9/6 Bau OB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	GRÜNPFLÄCHEN / KENIC	§ 9 Abs 1 Nr 25 u
	FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SCHIEDBECKE	§ 9/11/10 Bau OB
	UMREINZUNG VON FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT	§ 9/1/25 Bau OB
	DARSTELLUNGEN OHNE NORDRICHTUNG	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	VORHANDENE GEBÄUDE	

PLANVERFASSER
MABUCH + OLBRSCH - BEBBAUUNGSPLANVERFASSER
2000 OBSTETENBEK & HAMBURG - 040-712 19 19

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.06.1989... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Anzeiger in »Siegessäule/Spielplatz«.
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauB ist am 28.05.1990 durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 und § 5 Abs. 2 BauB ist durch den Kreis Segeberg am 28.06.1989 durchgeführt worden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 3 Abs. 2 BauB).
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 28.06.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.06.1989 bis zum 11.07.1989 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekanntgemacht worden am 28.06.1989 in »Siegessäule/Spielplatz«.
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.06.1989 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 28.06.1989 gebilligt.
Kaltenkirchen, den 13.06.1989
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 1.1.1989 sowie die geneuerliche Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Segeberg, den 17.6.89
KATARENKIRCHEN
Leiter des Katasteramtes
- Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.06.1989 bestätigt, daß die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch den Anzeiger in »Siegessäule/Spielplatz« erfolgt ist und die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch den Anzeiger in »Siegessäule/Spielplatz« erfolgt ist.
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.
Kaltenkirchen, den 28.06.1989
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kaltenkirchen, den 28.05.1990
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind erbeten am 28.06.1989.
Kaltenkirchen, den 28.05.1990
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauB ist am 28.05.1990 durchgeführt worden.
Kaltenkirchen, den 28.05.1990
Bürgermeister

geändert a. Verfassersstelle
3. August 1989